

Reglement zum Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Malans

Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Malans
Vom Gemeindevorstand erlassen am 09. Januar 2003 und 19. September 2006

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 1 Obliegenheiten der Friedhofverwaltung

Der Friedhofverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Bestattungsmeldung
- Anordnung zur Durchführung der Bestattungen
- Führung des Bestattungsregisters
- Aufsicht über den Friedhof
- Behandlung von Grabmalgesuchen zuhanden des Gemeindevorstandes, sofern diese nicht den Vorschriften entsprechen
- Aufsicht über die Grab- und Anlagepflege

Art. 2 Belegungsplan

Über die Belegung des Friedhofes führt die Friedhofverwaltung einen Plan, in welchem Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen sowie die Grabnummer enthalten sind.

Art. 3 Fristen

Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Die Bestattung erfolgt in der Regel am 3. Tag nach Todeseintritt.

In besonderen Fällen kann der Bezirksarzt Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Art. 4 Grabmasse

Für die einzelnen Grabarten gelten folgende Masse:

	Länge	Breite	Mind. Tiefe
- Reihengräber	2.00 m	0.70 m	1.50 m
- Kindergräber (unter 10 Jahren)	1.20 m	0.70 m	1.20 m
- Urnengräber	1.20 m	0.70 m	0.60 m

Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt 0.30 m.

Der Abstand zwischen den Grabreihen beträgt 0.60 m.

Art. 5 Beschaffenheit der Säрге

Für die Erdbestattung dürfen nur Säрге aus Weichholzarten verwendet werden.

Art. 6 Urnenbeisetzung

In bestehende Gräber dürfen Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen oder Befreundeten innerhalb der ersten 10 Jahre der Ruhefrist beigesetzt werden.

In belegte Reihengräber dürfen zusätzlich noch zwei Urnen beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist des Reihengrabes wird jedoch nicht unterbrochen.

Wird ein Reihen- oder Urnengrab nach Ablauf der Grabesruhe geräumt, bei dem nachträglich Urnen beigesetzt wurden, so können diejenigen Urnen, die die Grabesruhe noch nicht erreicht haben, im Gemeinschaftsgrab oder zu Angehörigen im Reihen- oder Urnengrab oder in der Urnenwand für die restliche Zeit der Grabesruhe beigesetzt werden.

Die verbleibende Grabesruhe muss noch mindestens 5 Jahre betragen.

Art. 7 Aschenbeisetzung Gemeinschaftsgrab

Die Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt in die vorgegebenen Orte unter der Schriftplatte.

Art. 8 Inschrift Gemeinschaftsgrab

Die Beschriftung mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr erfolgt nach Absprache mit den Angehörigen durch die Gemeinde. Die Beschriftung ist laut Vorgabe einheitlich anzubringen.

Auf Wunsch kann die Aschenbeisetzung anonym sein, in diesem Fall wird auf der Schriftplatte ein vorgegebenes Zeichen eingraviert.

Art. 9 Zuweisung des Grabes

Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt durch die Friedhofverwaltung gemäss dem erlassenen Friedhofgestaltungsplan.

Art. 10 Grabzeichen

Für stehende Grabzeichen bei Reihengräber beträgt das Grundmass in der Breite 50 cm, in der Höhe 80 cm und in der Dicke 12 cm.

Diese Grundform des gradlinigen Rechteckes kann verändert werden in die hergebrachten Grundformen des Steinmales: Giebel, Rundbogen, Kreuz (die Fläche ist mit 0.4 m² begrenzt). Die Grabzeichen müssen aus Holz oder Stein gefertigt sein.

Art. 11 Urnenplatten

Urnenplatten werden als Abdeckung bei den Urnennischen verwendet. Die Platten müssen aus Stein angefertigt werden.

Der Stein und die Beschriftung müssen einheitlich erscheinen.

Art. 12 Grabmalbewilligung

Grabmalentwürfe sind im Massstab 1:10 der Friedhofverwaltung vor Beginn der Ausführungsarbeiten zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt auch für Grabmaländerungen.

Art. 13 Grabeinfassungen

Für die Grabeinfassungen werden Granit-Stellplatten verwendet, die zum Selbstkostenpreis durch die Gemeinde geliefert werden.

Das Versetzen der Grabeinfassungen wird durch die Friedhofverwaltung angeordnet und im Herbst durch einen Unternehmer auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen ausgeführt.

Nach dem Versetzen der Stellplatten können die Grabmäler erstellt werden.

Art. 14 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber, Urnenwände und Gemeinschaftsgrab

Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt, sowie der Unterhalt der Grabmäler und Stellplatten ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen.

Das Belegen der Grabflächen mit einer Inschriftplatte ist nicht gestattet.

Die Grabbepflanzung muss so geschnitten und unterhalten werden, dass diese nicht über das Grabmal oder die Stellplatten wächst. Übertretungen und widerrechtliche Pflanzungen aller Art werden durch die Gemeinde entfernt.

Die Bepflanzungen der Rabatten vor den Urnenwänden und dem Gemeinschaftsgrab werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.

Art. 15 **Grabkosten**

Für Verstorbene mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde betragen die Grabkosten:

- Reihengrab	kostenlos	
- Kindergrab (unter 10 Jahren)	kostenlos	
- Urnengrab	kostenlos	
- Urnennischen	kostenlos	
- Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift)	CHF	1'000.00
- Nachträgliche Verlegung einer Urne in das Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift)	CHF	1'000.00
- Nachträgliche Verlegung einer Urne in eine Urnennische (ohne Inschrift und Urnenplatte)	CHF	500.00

Für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz betragen die Grabkosten:

- Reihengrab	CHF	2'500.00
- Kindergrab (unter 10 Jahren)	CHF	1'250.00
- Urnengrab	CHF	1'250.00
- Urnennischen	CHF	1'250.00
- Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift)	CHF	2'000.00
- Nachträgliche Verlegung einer Urne in das Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift)	CHF	1'000.00
- Nachträgliche Verlegung einer Urne in eine Urnennische (ohne Inschrift und Urnenplatte)	CHF	500.00
- Erdbestattungen in der Salis-Gruft	CHF	500.00
- Urnenbeisetzungen in der Salis-Gruft	CHF	200.00

Art. 16 **Einsprachen**

Einsprachen gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung sind innert 20 Tagen seit der Zustellung an den Gemeindevorstand zu richten.

Art. 17 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 06. Mai 1999 und tritt rückwirkend per 01. Januar 2003 in Kraft.